



# **Praktikumsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Stand: 12. Dezember 2002

Seite 1(2)

## **1 Zweck des Praktikums**

Das Praktikum hat den Zweck, den Studierenden exemplarisch Kenntnisse der industriellen Produktion zu vermitteln sowie Einblick in die Organisation und Arbeitsmethoden eines Industriebetriebes zu geben. Die im Praktikum gewonnenen Kenntnisse erleichtern das Verständnis der Lehrveranstaltungen des Studiums und helfen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Daher wird das Praktikum als wichtiger Bestandteil des Studiums angesehen.

## **2 Art und Dauer des Praktikums**

Das Praktikum umfasst insgesamt 26 Wochen und besteht aus einem technischen und einem betriebswirtschaftlichen Teil im Umfang von je 13 Wochen. Von diesem Praktikum müssen spätestens bis zur Meldung zur letzten Prüfung des Vordiploms 13 Wochen abgeleistet sein. Der restliche Teil des Praktikums muss vor Beginn der Diplomarbeit abgeleistet sein.

Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums vor dem Studium zu absolvieren und sich die Semesterferien für Prüfungsvorbereitungen frei zu halten. Ein Praktikum im Ausland ist besonders zu empfehlen.

## **3 Inhalte der Praktikumstätigkeit**

Die folgenden Inhalte gelten für alle Wirtschaftsingenieure, also für die beiden Studienrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik.

### **3.1 Technisches Praktikum**

Von den Studierenden ist ein technisches Praktikum in mindestens drei der folgenden Arbeitsbereiche nachzuweisen:

- Entwicklung/Konstruktion
- Fertigungsplanung (Arbeitsplanung, NC-Programmierung, etc.)
- Fertigungssteuerung
- Fertigung (Teilefertigung, Fügetechnik, Aufbau- und Verbindungstechnik, Montage, etc.)
- Qualitätssicherung
- Wartung und Instandhaltung

Die Beschäftigung in den angegebenen Bereichen soll jeweils 6 Wochen nicht überschreiten.

Das technische Praktikum ist von Studierenden der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau vorzugsweise in Unternehmen des Maschinenbaus und

artverwandten Branchen, von Studierenden der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik vorzugsweise in Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie durchzuführen.

### **3.2 Betriebswirtschaftliches Praktikum**

Darüber hinaus ist von allen Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ein betriebswirtschaftliches Praktikum in mindestens drei der folgenden Bereiche nachzuweisen:

- Einkauf/Beschaffung
- Produktionsplanung und -steuerung
- Vertrieb
- Rechnungswesen
- Organisation und Informationstechnik
- Personalwesen

Die Beschäftigung in den angegebenen Bereichen soll jeweils 6 Wochen nicht überschreiten.

## **4 Praktikumsbescheinigung**

Aus der Praktikumsbescheinigung, die von dem Unternehmen auszustellen ist, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, müssen

- die Bereiche und je Bereich die Art und Dauer der Tätigkeit sowie
- die Anzahl der Fehltage

ersichtlich sein.

## **5 Arbeitsberichte**

Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Praktikums über seine Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen Arbeitsberichte zu erstellen. Aus ihnen müssen die Dauer, der Umfang und die Art der durchgeführten Arbeiten, ferner die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu ersehen sein. Betriebsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben. Die Arbeitsberichte sind von der betreuenden Person im Betrieb zu unterzeichnen.

## **6 Anerkennung der Praktikumstätigkeit**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch einen zuständigen Praktikumsbeauftragten bzw. durch eine Praktikumsbeauftragte der Fakultät. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigungen und der Arbeitsberichte.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft.

## **8 Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.